

MERKBLATT
über das Anerkennungsverfahren für Lohnsteuerhilfvereine

1. Grundsätze

Rechtsgrundsätze für die Anerkennung und die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen sind die §§ 13 - 31 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der aktuellen Version.

2. Antragsbehörde/Ansprechpartner

Finanzamt Hamburg-Nord, Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg, Tel. 040/428 06 - 474

3. Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist schriftlich bei der Finanzbehörde einzureichen. Für Lohnsteuerhilfvereine mit Sitz und Geschäftsleitung in Hamburg ist der Anerkennungsantrag unter Verwendung der hier bereitgehaltenen Vordrucke

Angaben zum Lohnsteuerhilfverein (FB Hmb SV LStHV - §§ 4a, 4b)
Mitteilung gemäß § 23 Abs. 4 StBerG über die Eröffnung einer
Beratungsstelle (FB Hmb SV LStHV - § 23)

an das Finanzamt Hamburg-Nord, Anschrift s.o. unter 2., zu richten.

4. Nachweise

Für das Anerkennungsverfahren sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 4.1 Öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung;
- 4.2 Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Mitteilung über die Eintragung in das Vereinsregister);
- 4.3 Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands;
- 4.4 Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren;
- 4.5 Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Behörde beabsichtigt ist;
- 4.6 Die nach §§ 4 a und 4 b der DV LStHV erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen (vgl. Vordruck FB Hmb SV LStHV - § 23 und FB Hmb SV LStHV - § 4a, 4b);
- 4.7 Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

5. Gebühren

Für das Anerkennungsverfahren ist nach § 16 StBerG bei der Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 300,- € zu entrichten. Hierüber erhalten Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens eine Zahlungsaufforderung, in der die Bankverbindung und der anzugebende Verwendungszweck mitgeteilt werden.

6. Anerkennungsurkunde

Das Finanzamt Hamburg-Nord stellt über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein eine Urkunde aus.

7. Beratungsstellen

Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen, der gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten darf (§ 23 Abs. 1 StBerG).

Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzamt Hamburg-Nord) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind (§ 23 Abs. 6 StBerG).